

Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands

zu den Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen:

Anwendbarkeit des Kirchlichen Datenschutzrechts, datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und Gewährleistung der Datensicherheit

vom 12.11.2024

Bei den Diözesandatenschutzbeauftragten sind in den vergangenen Monaten immer wieder Fragen zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in den (Erz-)Diözesen eingerichteten Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAK) angekommen. Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt zur Klarstellung ihres Standpunktes in diesen Fragen gemeinsam wie folgt Stellung:

I. Anwendbarkeit des Kirchlichen Datenschutzrechts

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist gemäß der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“¹ genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Es handelt sich um eine primär kirchliche Aufgabe, die den errichteten Aufarbeitungskommissionen zugewiesen ist.

Für die Tätigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen findet daher kirchliches Datenschutzrecht Anwendung.

II. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Die Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen sind datenschutzrechtlich Verantwortliche. Nach § 4 Nr. 9 KDG ist „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde,

¹ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf

Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Die Bestimmung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit hat in der Regel anhand einer funktionalen Analyse der tatsächlichen Gegebenheiten zu erfolgen. Die „Entscheidung“ beschreibt eine bewusst oder unbewusst ausgewählte Entscheidungsgewalt.² Nach den „Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO“³ ist der Verantwortliche anhand folgender Kriterien zu bestimmen.

„Bei einer bestimmten Verarbeitung ist der Verantwortliche der Akteur, der entschieden hat, warum die Verarbeitung erfolgt (also „mit welchem Ziel“ oder „wozu“), und auf welche Weise dieses Ziel erreicht werden soll (also welche Mittel eingesetzt werden, um das Ziel zu erreichen).“⁴

a) Mittel der Verarbeitung

Hinsichtlich der Mittel der Verarbeitung (im Rahmen einer Verarbeitungstätigkeit) ist zu berücksichtigen, dass es hierbei im Kern nicht um die Bereitstellung finanzieller Mittel oder Sachmittel geht. Vielmehr geht es bei den Mitteln der Verarbeitung darum zu fragen, wie die Datenverarbeitung erfolgt, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Gemeint sind beispielsweise Entscheidungsbefugnisse darüber, welche Daten verarbeitet werden, über die konkrete Art und Weise der Verarbeitung sowie die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen.⁵

Nach Ziffer 2.1. der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“¹ richtet jede (Erz-)Diözese eine Kommission (UAK) ein und stellt ihr zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die (Erz-)Diözesen haben hierdurch die Verpflichtung übernommen, die Kommissionen mit den erforderlichen (Sach- und Finanz-) Mitteln auszustatten, um die unabhängige Aufarbeitung durch die jeweiligen Kommissionen zu ermöglichen. Vorgaben in Bezug auf die Mittel der Verarbeitung i. S. d. § 4 Nr. 9 KDG, also in Bezug auf das „Wie“ der Verarbeitung, enthält die Gemeinsame Erklärung nicht, sodass die

² Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Nr. 7 Rn. 13.

³ https://www.edpb.europa.eu/system/files/2023-10/edpb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_de.pdf

⁴ Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Seite 16.

⁵ Taeger/Gabel/Arning/Rothkegel, 4. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 4 Rn. 181, beck-online.

ausschließliche Entscheidungsbefugnis über das „Wie“ der Verarbeitung bei den jeweiligen Kommissionen liegt.

b) Zweck der Verarbeitung

Wesentlich für die Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Umfang der Entscheidungsbefugnis über den Zweck, d. h. über das Ob, Wofür und Wieweit einer Datenverarbeitung.⁶ Nach den Leitlinien 07/2020 (Rn. 24) wird in der Regel eine Rechtsvorschrift „jemandem die Aufgabe zuweisen oder die Verpflichtung auferlegen, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. In diesen Fällen ist der Zweck der Verarbeitung häufig im Gesetz bestimmt. Verantwortlicher ist normalerweise derjenige, der nach dem Gesetz diesen Zweck zu erreichen, diese öffentliche Aufgabe wahrzunehmen hat.“

Bei der Alternative, bei der sich die Verantwortlichkeit aus einer Rechtsvorschrift ergeben kann, bezieht sich der EDSA auf die Regelung des Art. 4 Nr. 7 Halbsatz 2 DSGVO („...; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;“).

Dies ist eine Regelung, die der kirchliche Gesetzgeber nicht in das KDG übernommen hat. Zumindest in Bezug auf Vorgaben von Zwecken und Mitteln bzw. der Benennung von Kriterien für die Bestimmung von Verantwortlichen in den kirchlichen Gesetzen sind keine Gründe ersichtlich, die einer Übertragung und Anwendung des Regelungsgedankens dieser Regelung der DSGVO auch im kirchlichen Bereich entgegenstehen würden. Daher ziehen wir den Regelungsgedanken bei unserer Auslegung der Definition des Verantwortlichen mit heran.

Nach Ziffer 1.1 der Gemeinsamen Erklärung ist die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Diese Aufgabe ist nach Ziffer 2.1 der Gemeinsamen Erklärung den einzurichtenden Kommissionen zur Erfüllung zugewiesen.

Die Regelungen aus der Gemeinsamen Erklärung sind durch die jeweiligen Bistümer in Form von Ordnungen und Statuten erlassen und in Kraft gesetzt worden. Durch die Berufung einer externen Kommission ist die unabhängige Aufarbeitung gewährleistet. Auch die Musterord-

⁶ Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Nr. 7 Rn. 13, beck-online.

nung⁷, welche in einer Vielzahl von Bistümern erlassen worden ist, enthält keine Einschränkungen in Bezug auf das „Ob“ und „Wofür“ der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Erfüllung der Aufgabe liegt damit ausschließlich bei den jeweiligen Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, sodass diese als datenschutzrechtlich Verantwortliche i. S. d. § 4 Nr. 9 KDG anzuerkennen sind.

Bei der Bestimmung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit kommt es nicht auf eine eigene Rechtspersönlichkeit des Verantwortlichen an. Neben Organisationen können auch Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen Verantwortliche sein, sofern diese über Schlüsselemente der Verarbeitung entscheiden.⁸ Die Aufgaben, Befugnisse und Rollen, die den von den jeweiligen (Erz-)Bistümern einzurichtenden UAK nach der gemeinsamen Erklärung und den hierzu erlassenen Ordnungen und Statuten zugewiesen werden, gelten in tatsächlicher Hinsicht für die UAK, ohne dass es darauf ankommt, ob diese mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit tätig sind.

c) Fazit zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit

Als datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG müssen die Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen die datenschutzrechtlichen Pflichten des KDG einhalten. Hervorzuheben sind an dieser Stelle:

- Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Erstellung eines Datenschutzkonzepts
- Festlegung und Einhaltung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (vgl. zur Datensicherheit auch Ausführungen unter Ziff. III)
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die für die Umsetzung einer datenschutzkonformen Aufarbeitung erforderlichen (Finanz- und Sach-)Mittel sind den UAK bereitzustellen.

⁷ Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, für Forschungszwecke und für Rechtsanwaltskanzleien in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

⁸ Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 4 Nr. 7 Rn. 9.

III. Datensicherheit

Die Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen müssen sicherstellen, dass die im Rahmen der Aufarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten vor Verlust, Manipulation, unberechtigtem Zugriff und sonstigen Bedrohungen geschützt sind. Dafür haben sie gemäß § 26 KDG i. V. m. §§ 5, 6 Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Im Rahmen der Aufarbeitung werden personenbezogene Daten der Datenschutzklasse III gemäß § 13 Abs. 1 KDG-DVO verarbeitet. Im Falle der Nutzung von IT-Systemen⁹ sind bei der Wahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen daher die konkreten Vorgaben nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 KDG-DVO einzuhalten. Hervorgehoben werden sollen an dieser Stelle die folgenden beiden Vorgaben:

a) Zentrale Speicherung

Eine Speicherung der personenbezogenen Daten hat auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu erfolgen, sofern keine begründeten Ausnahmefälle vorliegen.

Mit Blick darauf, dass die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen i. d. R. von unterschiedlichen Standorten aus arbeiten, ist diese Anforderung besonders relevant. Ein dezentrales Speichern von personenbezogenen Daten sollte ausgeschlossen werden, um zu verhindern, dass die personenbezogenen Daten der Datenschutzklasse III zur Realisierung der Aufarbeitung unübersichtlich vervielfacht werden und somit mehrfach vorhanden sind – wodurch insbesondere die Sicherstellung der Vertraulichkeit erschwert wird.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, hierfür eine passende Infrastruktur zu schaffen. Beispielsweise bietet sich hier eine eigene private Cloudlösung an, die im Hinblick auf Zugangs- und Zugriffs-, aber auch Datenexport-Möglichkeiten restriktiv konfiguriert ist.

⁹ Auch im Falle papierbasierter Verarbeitung sind angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen, auf die in dieser Stellungnahme nicht gezielt eingegangen wird.

b) Sichere Datenübermittlung

Die elektronische Übermittlung der personenbezogenen Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks muss grundsätzlich verschlüsselt erfolgen.

Auf die Nutzung eines Faxgerätes sollte verzichtet werden. Im Falle des E-Mail-Versands sollte eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sichergestellt sein. Hierfür kommen zum einen E-Mail-Verschlüsselungsverfahren wie S/MIME oder PGP in Betracht und zum anderen auch der Versand der personenbezogenen Daten ausschließlich in ausreichend passwortgeschützten Dokumenten.

c) Fazit Datensicherheit

Der Aufbau einer IT-Infrastruktur, die einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleisten kann, hat in der Verantwortung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission im Vorfeld der Aufarbeitung nachweisbar zu erfolgen, bzw. ist im Falle bereits begonnener Aufarbeitung dringend nachzuholen.

Da dies unerlässlich ist, damit die Aufarbeitung durch die Aufarbeitungskommissionen datenschutzkonform möglich ist, sind die dafür erforderlichen (Finanz- und Sach-)Mittel entsprechend der gemeinsamen Erklärung durch die (Erz-)Bistümer bereitzustellen.

12.11.2024